



Hygiene- und Schutzkonzept für die Durchführung von Wahlen unter Berücksichtigung der SARS-CoV2 Pandemie – Bundestagswahl 2021

Für die Bundestagswahl 2021 gelten unter Covid-19-Pandemiebedingungen am Wahltag einschließlich der Auszählungsarbeiten und Rückgabe der Unterlagen in der Wahlzentrale für alle beteiligten Personen umfangreiche Hygiene- und Schutzmaßnahmen, um ein Infektionsrisiko mit dem SARS-CoV-2- Virus zu vermeiden und die Verbreitung des Virus zu verhindern. Hierzu hat die Stadt Friedberg das folgende Schutz- und Hygienekonzept aufgestellt.

Die aufgeführten Maßnahmen richten sich stets nach der aktuellen (derzeit 14.) Corona-Verordnung. Diese ist unabhängig vom Konzept zu beachten und umzusetzen. Sofern die jeweils aktuelle Rechtslage schärfere Maßnahmen fordert, als in diesem Hygienekonzept aufgeführt, sind diese zusätzlich oder statt der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Die Wahlvorsteher/-innen und stellvertretenden Wahlvorsteher/-innen werden hierfür umgehend vom Wahlamt informiert.

1. Zusätzliche Ausstattung des Wahlvorstands:

Bereitstellung von Hygieneartikeln

Am Wahlsonntag finden alle Wahlvorsteher/-innen bei der Abholung der Unterlagen folgende Hygiene/- Schutzartikel in den Waschkörben des jeweiligen Wahllokals, die von der Stadt Friedberg zur Verfügung gestellt werden:

- FFP2 Masken in ausreichender Zahl für die Wahlhelfer und als Reserve für Wähler ohne Maske
- 2 Flaschen Desinfektionsmittel inkl. Pumpvorrichtung
- 1 Karton Einmalhandschuhe
- 1 Paket Flächendesinfektionstücher
- 5 Müllbeutel
- 1 Rolle gelb-schwarzes Klebeband ggfls. für Abstandsmarkierungen (nur Urnenwahllokale)
- Behältnisse für gebrauchte und desinfizierte Stifte (nur Urnenwahllokale)

Spuckschutzwände

In den Urnenwahllokalen werden jeweils 2 Spuckschutzeinrichtungen für das sitzende Personal und eine Spuckschutzeinrichtung mit Teleskopbeinen für das Personal an der Wahlurne bereitgestellt.

Schnelltests

Allen Wahlhelfern wird nahegelegt, sich vor Beginn ihrer Tätigkeit zu Hause zu testen bzw. testen zu lassen. Hierfür werden kostenfreie Schnelltests zusammen mit den Wahlanweisungen ausgegeben.

Verhaltensregeln und Hinweise (Plakat)

In den Wahllokalen und in der Wahlzentrale werden Aushänge mit den Verhaltensregeln zum Schutz vor Infektionskrankheiten nach den Hinweisen des RKI oder der BZgA angebracht. Zusätzlich wird auf der homepage der Stadt Friedberg auf die Einhaltung der Hygieneregeln hingewiesen.

2. Organisatorische Maßnahmen:

Mindestabstand 1,5 m

Es ist – soweit die Arbeitsabläufe des Wahlvorstands es zulassen - zu jeder Zeit zwischen allen Personen auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Dies gilt nicht nur in den Wahllokalen, sondern auch für den Außenbereich, den Zugang zu Gebäuden, die Gänge in Gebäuden sowie die Wahlzentrale.

Medizinische Gesichtsmaske

Vor und in den Wahllokalen sowie der Wahlzentrale, den Zugängen und Wartebereichen haben alle anwesenden Personen einen Mund-Nasen-Schutz („medizinische Gesichtsmaske“) zu tragen. FFP2 Schutzmasken werden für alle Wahlhelfer von der Stadt bereitgestellt. Medizinische Masken („OP-Masken“) werden akzeptiert, aber nicht zur Verfügung gestellt.

➤ Umgang mit Maskenverweigerern

- Wenn Stimmberechtigte und Wahlbeobachter trotz bestehender Maskenpflicht keine Maske mit sich führen, sind sie aufzufordern, sich einen Mund-Nasen-Schutz zu beschaffen. Alternativ kann ihnen ein Mund-Nasen-Schutz angeboten werden.
- Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Da nach § 2 Abs. 1 der 14. BayIfSMV in Gebäuden (medizinische) Masken zu tragen sind, stellt es eine Störung der Ordnung im Wahlraum dar, sofern Personen diesen ohne eine solche Maske betreten wollen. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 BWG aus dem Wahlraum verwiesen werden.
- Ob eine Person auf der Grundlage des § 31 Satz 2 BWG aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im Ermessen des Wahlvorstandes („kann“). In der Regel dürfte das Ermessen des Wahlvorstandes nur so ausgeübt werden, dass ohne Maske der Zutritt zu verwehren ist. D.h., wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zu Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen. Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt. In den Wahlräumen werden hierfür entsprechende Masken bereitgehalten.
- Nur im Ausnahmefall kann bei einer Einzelfallprüfung die Stimmabgabe ohne Maske ermöglicht werden z.B., wenn kein Andrang zur Stimmabgabe herrscht, das Einverständnis aller Anwesenden vorliegt und die Größe des Wahlraums berücksichtigt wird. Derartige Ausnahmen sollten restriktiv gehandhabt werden, um einen reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäfts nicht zu gefährden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

➤ Umgang mit Stimmberechtigten mit ärztlichem Attest

- Wenn Stimmberechtigte aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können und daher nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen von der Maskenpflicht befreit sind, liegt keine Ordnungsstörung vor. Diese müssen die

Ausnahme von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest nachweisen und können nicht nach § 31 Satz 2 des BWG aus dem Wahlraum verwiesen werden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

Händedesinfektion und Reinigungsmittel

Alle Wahllokale verfügen über 2 Flaschen Desinfektionsmittel mit Pumpverschluss, mit der Bitte um Benutzung. Des Weiteren stehen Einmalhandschuhe zur Verfügung. Außerdem bittet die Stadt Friedberg die Ansprechpartner/-innen der Wahllokale darum, die im Gebäude vorhandenen Desinfektions- und Seifenspender zum Wahlsonntag aufzufüllen.

Flächendesinfektion

Die Wahlkabinen werden regelmäßig desinfiziert. Es sind auch Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe etc. regelmäßig zu desinfizieren. Es werden Flächendesinfektionstücher bereitgestellt. Die Einmaltücher sind nach Gebrauch in den zur Verfügung gestellten Müllbeuteln zu entsorgen.

Stifte

Es ist den Wählerinnen und Wählern gestattet, eigene Stifte zu benutzen. Bereitgestellte Stifte werden mit dem Stimmzettel ausgegeben und bei der Stimmabgabe wieder eingefordert. Gebrauchte und desinfizierte Stifte werden in getrennten Behältnissen aufbewahrt. Benutzte Stifte werden desinfiziert.

Lüften

Die Wahllokale sind regelmäßig durch den Wahlvorstand zu lüften. Die Lüftung sollte alle 20 Minuten als Stoßlüftung bei komplett geöffneten Fenstern für eine Dauer von drei bis zehn Minuten erfolgen. Vor Beginn der Wahlhandlung und vor Beginn der Auszählung ab 18 Uhr sind die Wahllokale gründlich zu lüften. Ebenso nach der Wahlhandlung eines Stimmberechtigten mit Krankheitssymptomen.

Ein- und Ausgang der Wahllokale; Abstände zwischen Wartenden

Abhängig von den räumlichen Möglichkeiten im Wahllokal werden vom Wahlvorstand Ein- und Ausgänge getrennt und entsprechend gekennzeichnet. Alternativ bzw. zusätzlich werden Markierungen für einzuhaltende Mindestabstände am Boden angebracht. Hierfür stehen gelb-schwarze Klebebänder zur Verfügung.

Beschränkung Personenzahl

In den Wahllokalen werden die Wahlkabinen unter Berücksichtigung der 1,5 m Mindestabstand aufgestellt. Dies führt zu einer automatischen Personenbegrenzung. Es sollten sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten vorhanden sind. Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen. Warteschlangen im Wahlraum und in Gebäudegängen sind zu vermeiden.

Personen mit Krankheitsanzeichen

Stimmberechtigten, die Krankheitssymptome zeigen, ist zu empfehlen Briefwahl zu nutzen (bis zum Wahltag 15:00 Uhr), ansonsten ist die Wahlhandhabung unter Beobachtung des Eigenschutzes zu ermöglichen. Wahlhelfer/-innen mit Krankheitssymptomen des SARS-CoV-2-Virus sind gehalten, sich für den Wahldienst beim Wahlamt zu entschuldigen.

Reinigung und Desinfektion der Wahlräume

Die Wahllokale werden vor und nach deren Benutzung nach den geltenden Vorgaben gereinigt und desinfiziert.

Die Stadt Friedberg bittet um Beachtung und Einhaltung der Hygienemaßnahmen.
Bei Fragen steht Ihnen das Wahlamt unter 0821-6002111 zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit bei der Wahl und bei der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutze aller.

Stadt Friedberg
Wahlamt